

Stand: Hamburg, den 05.01.2018

Veranstaltungsbedingungen „Unnapark 2018“

Allgemeines: Die Schankwerk Veranstaltungsservice GmbH (nachfolgend Veranstalter genannt) betreibt mit Erlaubnis der Freien Hansestadt Hamburg und in Abstimmung mit dem Verein Osterstraße e. V. das „Osterstraßenfest 2018“. Die nachfolgenden Veranstaltungsbedingungen gelten ausschließlich für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Veranstalter und Standplatzmieter. Etwaige entstehende Bedingungen des Standplatzmieters wird hiermit widersprochen. Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Mit der Unterschrift auf der Standplatzanmeldung erkennt der Standplatzmieter diese Vertragsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung

Bewerberzulassung: Über die Zulassung des Standplatzbewerbers entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung des Veranstaltungszieles und der zur Verfügung stehenden Fläche sowie der Eignung des Bewerbers. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Durch die Zusendung der Rechnung an den Bewerber wird aus der verbindlichen Anmeldung ein Standplatzvertrag. Die erteilte Zulassung kann bis 20 Tage vor der Veranstaltung widerrufen werden, wenn sich die Voraussetzungen für die Zulassung gravierend verändern (z. B. Antrag auf Insolvenzeröffnung, Nichtzahlung des Standgeldes o. Ä.).

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das angemeldete Warenangebot einzuschränken bzw. für einzelne Produkte Exklusiv- und Lieferrechte zu vergeben.

Behördliche Genehmigungen: Für den Geschäftsbetrieb erforderliche behördliche Genehmigung (gaststättenrechtliche Erlaubnis) erwirkt der Veranstalter bei der zuständigen Stelle für den Standplatzmieter.

Der Standplatzmieter verpflichtet sich, auf seinen Stand in Verbindung mit der Veranstaltung anzuwendende gesetzliche Bestimmungen, u. a. die des Gaststättenrechts, Lebensmittel- und Hygienerechts, des Seuchenrechts, des Handel mit zulässigen Artikeln, des Wettbewerbsrechts, des Steuerrechts, des Wasserrechts sowie zu beachtende Gestattungen, Auflagen für Alkoholausschank und alle anderen betreffenden Gesetze einzuhalten. Grundsätzlich ist ein Umsatzsteuerheft oder die Bescheinigung über die Befreiung auf den Veranstaltungen mitzuführen.

Standplatzbelegung / Untervermietung / Konkurrenzschutz: Die Belegung eines zugewiesenen Standplatzes ist von der termingerechten vorherigen Zahlung der hierfür vertraglich vereinbarten Vergütung abhängig. Veranstaltungsort und -zeiten ergeben sich aus der Standplatzbestätigung.

Der Veranstalter ist befugt, Größe, Inhalt und Ausgestaltung der Stände sowie des Angebotes an Waren und Dienstleistungen anlassbezogen festzulegen (siehe Bewerberzulassung). Zu einem Stand gehören alle Bauteile inkl. Überdachung und Deichsel. Die Stände dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden werden. Bauliche Veränderungen an Grund und Boden, sowie räumliche Ausweitung des Standplatzes über das vertragliche und festgesetzte Maß hinaus, sind unzulässig. Ausgewiesene Parkplätze für Standplatzmieter stehen nicht zur Verfügung. Dem Standplatzbetreiber wird grundsätzlich nicht gestattet, eigene Sponsoren im Rahmen des Standes mit einzubringen. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis durch den Veranstalter. Eigene Medienkooperationen der Standplatzmieter sind nicht zulässig. Eine Kooperation kann nur in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter zustande kommen.

An den Gastronomieständen sind der Name und die Anschrift des Standmieters, die Verkaufspreise, Inhaltsstoffe sowie das Jugendschutzgesetz gut sichtbar anzubringen. Eine Untervermietung oder anderweitige Überlassung des Standplatzes ganz oder teilweise an Dritte ist nicht zulässig. Ein Konkurrenzschutz für Darbieten oder Verkauf gleicher Waren besteht nicht.

Auf- und Abbau / Anlieferung: Die im Folgenden angegebenen Zufahrts-, Auf- und Abbaueiten sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Werden die Aufbaueiten nicht eingehalten, kann der Platz anderweitig vergeben werden.

Standaufbau : am Samstag den 05.05.2018 6.00 - 9.00 Uhr
Standabbau : am Sonntag den 06.05.2018 ca. 20.00 - 22.00 Uhr

Während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Veranstaltung ist den Anweisungen des Ordnungsdienstes und des Veranstalters Folge zu leisten.

Der Abbau muss bis zur vorgegebenen Zeit durchgeführt sein. Andernfalls hat der Standplatzmieter die Kosten für den Abtransport und Lagerung zu tragen.

Die Zufahrt bzw. das Anliefern von Ware ist am Samstag nur bis 9.00 Uhr erlaubt. Die Zufahrt bzw. das Anliefern von Ware ist am Sonntag zwischen 7.00 Uhr – 9.00 Uhr erlaubt.

Die Zufahrt entnehmen Sie bitte Ihrer Standplatzbestätigung.

Strom-, Gas- und Wasserversorgung: Die Stromkosten beinhalten die Gestellung eines Stromanschlusses nebst Verbrauch, wie beantragt. Die Entfernung zwischen Verkaufsstand und Stromkasten beträgt maximal 50m. Stromanschlüsse zwischen Verkaufsstand und Stromanschlusskasten müssen selbstständig hergestellt werden. Keine Wasserversorgung vor Ort. Für Frisch- und Abwasser muss selber gesorgt werden. Das Einlassen von fetthaltigem Abwasser ist nur mit vorgeschaltetem Fettabscheider zulässig. Die Temperatur des Abwassers darf 30 Grad Celsius nicht überschreiten.

Für jede Flüssiggasanlage ist als Nachweis der ordnungsgemäßen Beschaffenheit eine vom Sachkundigen des Gaslieferanten ausgestellte Prüfbescheinigung vorzulegen.

Warenangebot: Der Standplatzbewerber ist verpflichtet, sein gesamtes Warensortiment in der Anmeldung anzugeben. Abweichungen vom vertraglich zugelassenen und vereinbarten Angebot sind nicht zulässig und müssen bei Aufforderung durch den Standplatzbetreiber sofort entfernt werden. Bei Ausschank alkoholischer Getränke müssen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Bei Warenlieferung durch den Veranstalter gelten dessen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Schankwerk ist alleiniger Lieferant des Osterstraßenfestes 2018. Alle Getränkelieferungen erfolgen ausschließlich zu den AGB's von Schankwerk.

Wird einem Standplatzmieter nachgewiesen, dass er trotz fehlender Anmeldung Strom oder Wasser nutzt, ist der Veranstalter berechtigt, neben der anfallenden Gebühr gemäß Anmeldeformular einen Schadenersatz in gleicher Höhe zu fordern.

Verhalten auf der Veranstaltungsfläche: Das Verhalten auf der Veranstaltungsfläche, sowie der Zustand des Standes und des notwendigen Bau- und Dekorationsmaterials sind so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Verkaufsstände müssen während der gesamten Veranstaltungszeit besetzt und geöffnet sein. Eine Rettungsgasse von mind. 4,5m, Feuerzufahrten, Fluchtwege, Hydranten müssen freigehalten werden. Bei Behinderung kann der Veranstalter auf Kosten des Standplatzmieters den Stand räumen. Der Standmieter verpflichtet sich die Fläche im Umkreis seines Standes sauber zu halten, diesen sauber zu verlassen und den Restmüll selbst zu entsorgen. Eventuelle Kosten für Nachreinigung und Verschmutzungen des Standplatzes gehen zu Lasten des Mieters. (z.B.: ausgelaufenes Öl uvm.) Der Standmieter ist verpflichtet mindestens 3 Abfallbehälter pro Stand aufzustellen und diese im Bedarfsfall, aber spätestens täglich nach der Veranstaltung, selbst zu entleeren.

Alle Wiedergabegeräte für eine musikalische / akustische Beschallung dürfen nicht ohne Genehmigung von Schankwerk betrieben / eingesetzt werden. Wenn Interesse besteht, muss ein Antrag gestellt werden. Voraussetzung ist, dass gesetzlich vorgegebene Lautstärkepegel eingehalten werden. Schankwerk ist berechtigt, bei dreimaliger Überschreitung des zulässigen Lautstärkepegels, ein Musikverbot auszusprechen. Die Lautstärke wird mittels Schallmessgerät von Schankwerk vor Ort ermittelt.

Umweltaspekte (Reinigung und Abfallvermeidung): Einweg-, Plastik- und Pappgeschirr sind nicht gestattet. Vorgeschrieben ist Mehrweggeschirr. Wiederholte Nichteinhaltung der Geschirrvorkehrung hat den Verweis von der Verkaufsfäche ohne Regressanspruch gegenüber dem Veranstalter zur Folge. Der Verkauf von Produkten jeglicher Marken in Dosen oder Glasflaschen ist untersagt bzw. nur gestattet, wenn dieses Getränk in Mehrwegbehältnisse umgefüllt wird. Der Standplatzmieter hat selbst für die Entsorgung der Verpackungen (auch Einwegflaschen) zu sorgen. Behördliche Strafen und Kosten, die sich aus der Nichteinhaltung der Geschirrvorkehrung ergeben, gehen in voller Höhe zu Lasten des Standplatzmieters.

Zahlungs- und Teilnahmepflicht: Mit der Zusendung der Standplatzmietrechnung durch den Veranstalter ist ein rechtswirksamer Vertrag zustande gekommen. Die Standplatzmiete ist 10 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen den bestätigten Standplatz anderweitig neu vergeben.

Sollte der Standbetreiber den Vertrag kündigen, so ist er verpflichtet, den vereinbarten Preis jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer wie folgt zu zahlen. Die Kündigung muss schriftlich und per Einschreiben erfolgen.

- bei Kündigung bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50% der Rechnungssumme
- bei Kündigung bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 75% der Rechnungssumme
- bei Kündigung ab 4 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 100% der Rechnungssumme

Kündigung des Standplatzvertrages:

Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die Standplatzbedingungen ist der Veranstalter berechtigt- ggf. mündlich- den Standplatzvertrag mit sofortiger Frist zu kündigen.

Höhere Gewalt, Haftungsausschluss, Betriebshaftpflicht: Sollte der Vertrag wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden können, so besteht nur ein Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete abzüglich der vom Veranstalter bereits geleisteten und/ oder noch zu leistenden Zahlungen für diese Veranstaltung. Weitergehende Ansprüche insbesondere auf entgangenen Gewinn oder Erstattung von Kosten sind ausgeschlossen. Muss der Veranstalter wegen höherer Gewalt oder behördlichen Anordnungen die Veranstaltung verkürzen oder vorzeitig abbrechen, so hat der Standmieter keinen Anspruch auf teilweise oder volle Rückerstattung der Standmiete.

Für Schäden und Entwendungen während Auf- und Abbau und während der Veranstaltung übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Ein Ausschluss von der Veranstaltung auf Grund eines Verstoßes des Standmieters gegen die Veranstaltungsbedingungen begründet keinen Schadenersatzanspruch gegen den Veranstalter.

Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche ohne Rücksicht auf die Rechtslage des geltend gemachten Anspruches sowohl gegen Schankwerk, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt nicht bei Schadenersatzansprüchen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Der Standplatzmieter verpflichtet sich zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungshöhe.

Erfüllungsort / Gerichtsstand / Datenschutz :

Erfüllungsort ist Hamburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten mit Kaufleuten ist Hamburg.

Der Standplatzmieter nimmt Kenntnis davon und willigt ein, dass wir sämtliche Kundendaten im Rahmen der Zweckbestimmung erfassen, speichern, verarbeiten und nutzen. Vorstehendes gilt als Benachrichtigung gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Veranstaltungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.